

Geschäftsverzeichnissnr. 621
Urteil Nr. 50/94 vom 22. Juni 1994

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 86 des Gesetzes vom 6. August 1993 über soziale und verschiedene Bestimmungen, erhoben von der «Nationale Maatschappij der pijpleidingen» AG.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden L. De Grève und dem stellvertretenden Vorsitzenden L. François, und den Richtern K. Blanckaert, L.P. Suetens, P. Martens, Y. de Wasseige und J. Delruelle, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Klagegegenstand*

Mit Klageschritt vom 7. Dezember 1993, die dem Hof mit am selben Tag bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 8. Dezember 1993 in der Kanzlei eingegangen ist, beantragt die « Nationale Maatschappij der pijpleidingen » AG die Nichtigerklärung von Artikel 86 des Gesetzes vom 6. August 1993 über soziale und verschiedene Bestimmungen.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 8. Dezember 1993 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben geurteilt, daß es keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes gab.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 21. Januar 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 25. Januar 1994.

Ein Schriftsatz wurde vom Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, mit am 9. März 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 17. März 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Ein Erwiderungsschriftsatz wurde von der klagenden Partei mit am 8. April 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief eingereicht.

Durch Anordnung vom 10. Mai 1994 hat der Richter L. François, stellvertretender Vorsitzender in Vertretung des Vorsitzenden M. Melchior, der gesetzmäßig verhindert ist, in dieser Rechtssache zu tagen, die Besetzung um den Richter P. Martens ergänzt.

Durch Anordnung vom 10. Mai 1994 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 7. Juni 1994 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 10. Mai 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 2. Juni 1994 hat der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 7. Dezember 1994 verlängert.

Auf der Sitzung vom 7. Juni 1994

- erschienen
- . RA M. Senelle, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,
- . RÄin G. Tassin und RA D. Lagasse, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter L.P. Suetens und Y. de Wasseige Bericht erstattet,
- wurden die Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Die angefochtene Rechtsnorm*

Artikel 86 des Gesetzes vom 6. August 1993 über soziale und verschiedene Bestimmungen lautet folgendermaßen:

« Es wird zu Lasten der ' Nationale Maatschappij der pijpleidingen / Société nationale de transport par canalisations ' AG eine jährliche Gebühr in Höhe von 55.000.000 Franken erhoben. Die Gebühr ist für jedes angefangene Kalenderjahr ab 1993 zu entrichten.

Der König bestimmt die Art und Weise der Erhebung der Gebühr. »

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Standpunkt der klagenden Partei

A.1.1. In ihrer Klageschrift erklärt die « Nationale Maatschappij der pijpleidingen » AG, daß sie die Nichtigkeitsklage fristgerecht erhoben habe und das rechtlich erforderliche Interesse aufweise.

Anschließend skizziert sie die Vorgeschichte der angefochtenen Bestimmung. Daraus ergebe sich, daß die beanstandete finanzielle Verpflichtung in den Rahmen der Durchführung von Verträgen passe, die zwischen dem Belgischen Staat und der niederländischen Firma DSM einerseits und zwischen dem Belgischen Staat und der Nationalen Investitionsgesellschaft andererseits 1976 bzw. 1977 hinsichtlich des Baus und Betriebs einer Rohrleitung von Antwerpen nach Geleen abgeschlossen worden seien. Seit ihrer Gründung im Jahre 1981 sei die « Nationale Maatschappij der pijpleidingen » AG in die Rechte und Pflichten der Nationalen Investitionsgesellschaft eingetreten u.a. hinsichtlich der Beteiligung der Nationalen Investitionsgesellschaft an der Pall AG, die im Hinblick auf den Betrieb dieser Rohrleitung gegründet worden sei. Die jährliche Gebühr in Höhe von 55.000.000 Franken, die durch die angefochtene Bestimmung auferlegt werde, entspreche gemäß den Vorarbeiten etwa jenem Betrag, der von der Pall AG zur Durchführung der vorgenannten Verträge der « Nationale Maatschappij der pijpleidingen » AG in Rechnung gestellt werde und vom Belgischen Staat an diese Gesellschaft infolge des am 28. Januar 1977 zwischen dem Staat und der Nationalen Investitionsgesellschaft abgeschlossenen Vertrages zurückzuzahlen sei.

A.1.2. Zur Unterstützung ihrer Nichtigkeitsklage bringt die klagende Partei zwei Klagegründe vor.

A.1.3. Der erste Klagegrund bezieht sich auf eine Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung, indem der Gesetzgeber in der angefochtenen Bestimmung willkürlich einer einzigen Aktiengesellschaft eine schwere Finanzlast auferlege; somit werde « ein offenkundiger Behandlungsunterschied geschaffen, ohne daß irgendein Unterscheidungskriterium vorliegt, geschweige denn eine objektive und angemessene Rechtfertigung ».

A.1.4. Der zweite Klagegrund bezieht sich auf eine Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung, indem die angefochtene Bestimmung wegen ihrer Rückwirkung einen Unterschied einführe, der - so die klagende Partei - weder objektiv noch angemessen sei. Außerdem stehe die vom Gesetzgeber getroffene Entscheidung « in gar keinem Verhältnis zu der vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzung ».

Die durch Artikel 86 des Gesetzes vom 6. August 1993 festgelegte Gebühr sei für jedes angefangene Kalenderjahr ab 1993 zu entrichten; deshalb sei sie rückwirkend - so die klagende Partei.

Aus der Begründungsschrift sei nicht ersichtlich, welches Ziel mit der jährlichen Gebühr verfolgt werde; die fragliche Gebühr werde nur zu dem Zweck erhoben, « die katastrophale Finanzlage des Belgischen Staates aufzubessern ». Nicht nur werde die verfolgte Zielsetzung nicht erreicht, « außerdem versucht der Belgische Staat jetzt dadurch, daß die Gebühr rückwirkend auf das Kalenderjahr 1993 Anwendung findet, seine eigene Unfähigkeit, Sanierungsergebnisse zu erzielen, durch eine Verletzung des Prinzips der Nichtrückwirkung auszugleichen ».

Es sei unangemessen, die Finanzplanung und den Haushalt einer Aktiengesellschaft durch eine rückwirkende Abgabe aus dem Gleichgewicht zu bringen. Diese Finanzplanung hätte anders ausgesehen, wenn man zum Zeitpunkt der Beschlußfassung um das « rückwirkend verkündete Gesetz » gewußt hätte.

Die angefochtene Bestimmung schaffe überdies vom Zeitpunkt ihrer Auswirkung an einen Unterschied hinsichtlich der Rechtsverhältnisse zwischen denjenigen, die unter die Anwendung des Gesetzes fallen, und den anderen, auf die es nicht anwendbar sei; diese Unterscheidung sei weder objektiv noch angemessen.

Standpunkt des Ministerrates

A.2.1. Hinsichtlich des ersten Klagegrundes weist der Ministerrat darauf hin, daß es völlig unrichtig sei, zu behaupten, daß die Erhebung der fraglichen Gebühr angesichts der klagenden Partei willkürlich und unverhältnismäßig wäre.

Der Umstand, daß diese Gebühr die Schaffung einer finanziellen Einnahmequelle für den Belgischen Staat bezwecke, reiche nicht aus, um sie an sich diskriminierend zu machen; dies sei der Zweck einer jeden steuerlichen Maßnahme. Wohl aber sei erforderlich, daß sie auf einer objektiven Rechtfertigung im Verhältnis zu diesem Zweck beruhe.

Dieses Erfordernis sei im vorliegenden Fall erfüllt, da die Gebühr in den Vorarbeiten mit dem Monopol begründet werde, das Artikel 182 des Gesetzes vom 8. August 1980 über Haushaltsvorschläge für die Jahre 1979-1980 und der königliche Erlaß vom 23. Juli 1981 zur Durchführung dieses Artikels der klagenden Partei eingeräumt hätten.

Die klagende Partei sei übrigens nicht die einzige, die sich in einer ähnlichen Situation befinde. Die Nationallotterie, der ebenfalls ein Monopol eingeräumt worden sei, und zwar hinsichtlich der Organisation öffentlicher Lotterien, befinde sich in einer solchen Lage.

Laut den Vorarbeiten entspreche die Höhe der Gebühr ungefähr jenem Betrag, den der Belgische Staat jedes Jahr der klagenden Partei - die in die Rechte und Pflichten der Nationalen Investitionsgesellschaft eingetreten sei - aufgrund des am 28. Januar 1977 mit der niederländischen Firma DSM abgeschlossenen Vertrages bezüglich des Baus und Betriebs einer Rohrleitung, die Antwerpen und Geleen miteinander verbinde, bezahlen müsse.

Schließlich stelle die klagende Partei nicht unter Beweis, daß es keine angemessene Verhältnis mäßigkeit zwischen den eingesetzten Mitteln und dem verfolgten Zweck gäbe, da sie sich darauf beschränke, zu behaupten, ohne es überhaupt nachzuweisen, daß der Gesetzgeber « ihr eine schwere finanzielle Verpflichtung auferlegt ».

Gemäß Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof müsse die Klageschrift « eine Darstellung des Sachverhalts und der Klagegründe » enthalten. Dieses Erfordernis setze voraus, daß die Klagegründe angeben oder zu verstehen geben, in welcher Hinsicht gegen die als verletzt dargestellten Verfassungsbestimmungen verstoßen werde. Dies treffe im vorliegenden Fall gar nicht zu. Insofern, als der Klagegrund diesem Erfordernis nicht genüge, sei er unzulässig.

Außerdem sei festzuhalten, daß der Gewinn der klagenden Partei auf Jahresbasis durchschnittlich etwa 160.000.000 Franken betrage und völlig auf das vorgenannte Monopol zurückzuführen sei. Auch in der nicht zutreffenden Annahme, daß die fragliche Gebühr als eine « schwere finanzielle Verpflichtung » betrachtet werden könnte, so könnte sie immerhin nicht als in keinem Verhältnis zum verfolgten Zweck stehend bewertet werden.

A.2.2. Der zweite Klagegrund ist nach Ansicht des Ministerrates genausowenig begründet.

Da es sich bei der angefochtenen Bestimmung um eine steuerliche Maßnahme handele, könne ihre Anwendung vom Jahr ihrer Verabschiedung an nicht als im Widerspruch zum allgemeinen Grundsatz der Nichtrückwirkung stehend betrachtet werden.

Zur Unterstützung dieser These beruft sich der Ministerrat auf die Rechtsprechung des Kassationshofes und des Staatsrates in steuerlichen Angelegenheiten.

Der Ministerrat gelangt zu der Schlußfolgerung, daß eine jährliche Gebühr - und zwar ohne den allgemeinen Grundsatz der Nichtrückwirkung zu verletzen - für das Jahr, in dem sie auferlegt werde, gelten könne.

Erwiderung der klagenden Partei

A.3.1. Auf den Schriftsatz des Ministerrates antwortet die klagende Partei hinsichtlich des ersten Klagegrundes, daß die jährliche, gesetzlich vorgeschriebene Gebühr in Höhe von 55.000.000 Franken keine allgemeine Steuermaßnahme für die öffentlichen Monopolinhaber sei, wie der Ministerrat behaupte, sondern eine spezifische Maßnahme für die « Nationale Maatschappij der pijpleidingen » AG, die zu 50 % « Zwangsteilhaber » der Pall AG sei.

Eben die finanzielle Verpflichtung der öffentlichen Hand gegenüber der Pall AG sei die einzige objektive Rechtfertigung für die angefochtene Bestimmung, wie aus deren Vorarbeiten hervorgehe.

Die klagende Partei bestreitet auch die Vergleichbarkeit der Lage der « Nationale Maatschappij der pijpleidingen » AG mit anderen Gesellschaften, etwa mit der Nationallotterie. Außerdem meint die klagende Partei, daß sie nicht über ein Monopol verfüge, wie der Ministerrat behaupte, da ein öffentliches Monopol unter anderem ein Alleinrecht, eine Preisstellung der Dienstleistung und eine fast hundertprozentige Risikodeckung durch die öffentliche Hand voraussetze, was in ihrem Fall nicht zutreffe.

Die klagende Partei bestreitet abschließend die Behauptung des Ministerrates, wonach die erhobene Gebühr im Hinblick auf den von der « Nationale Maatschappij der pijpleidingen » erwirtschafteten Gewinn keine schwere finanzielle Verpflichtung darstellen würde. Die erhobene jährliche finanzielle Gebühr sei höher als die von ihr zu entrichtenden Steuern, was an sich schon ausreichend unter Beweis stelle, daß ihr eine schwere finanzielle Verpflichtung auferlegt werde.

A.3.2. Hinsichtlich des zweiten Klagegrundes wiederholt die klagende Partei folgendes:

« Keine einzige AG kann budgetieren, funktionieren und entscheiden unter der Bedrohung plötzlich schwerer, außerdem rückwirkender steuerlicher Maßnahmen, die das Wesen ihrer Betriebsmöglichkeiten antasten. »

Die Rückwirkung der angefochtenen Bestimmung schaffe einen Unterschied, der weder objektiv noch angemessen sei.

- B -

Bezüglich der beiden Klagegründe zusammen

B.1. Ehe der Hof prüft, ob die angefochtene Rechtsnorm mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung (vormals Artikel 6 und *6bis*) vereinbar ist, muß er untersuchen, ob die Kategorien von Personen, zwischen denen eine Ungleichheit geltend gemacht wird, in ausreichendem Maße vergleichbar sind.

B.2. Im vorliegenden Fall macht die « Nationale Maatschappij der pijpleidingen » AG geltend, daß eine Diskriminierung dadurch entstehe, daß der Gesetzgeber in der angefochtenen Bestimmung willkürlich eine einzige Aktiengesellschaft auswähle, der er rückwirkend eine schwere finanzielle Verpflichtung auferlege.

B.3. Die angefochtene Bestimmung wird in den Vorarbeiten folgendermaßen begründet:

« ... zwischen dem Belgischen Staat und der niederländischen Firma DSM wurde am 9. März 1976 ein Vertrag bezüglich des Baus und des Betriebs einer Rohrleitung von Antwerpen nach Geleen abgeschlossen, wobei sich der Belgische Staat unter anderem dazu verpflichtete, einen Anteil an den Investitions- und Betriebskosten der Rohrleitung zu übernehmen, soweit diese nicht durch Einnahmen aus der Zurverfügungstellung der Transportkapazität an Dritte gedeckt wurden.

Mit Schreiben vom 6. Oktober 1976 bat der Staat die Nationale Investitionsgesellschaft, den vorgenannten Vertrag mit DSM für Rechnung des Staates durchzuführen.

Zwischen dem Belgischen Staat und der Nationalen Investitionsgesellschaft wurde am 28. Januar 1977 ein Vertrag abgeschlossen, wobei sich der Staat dazu verpflichtete, die Nationale Investitionsgesellschaft für alle Beträge zu decken, die sie im Rahmen der Bestimmungen des Vertrags mit DSM würde ausgeben müssen.

Zur Durchführung der vorgenannten Verträge erwarb die Nationale Investitionsgesellschaft eine Beteiligung im Höhe von 51 % an der im Hinblick auf den Betrieb der Rohrleitung gegründeten Pall AG (DSM 49 %).

Beim Abschluß eines jeden Geschäftsjahres der Pall AG wird eine Abrechnung der Beträge, die gemäß dem Vertrag vom 9. März 1976 auf Kosten des Staates gehen, übermittelt. Diese Beträge werden vom Staat an die Nationale Investitionsgesellschaft zurückgezahlt. Die Beteiligung der Nationalen Investitionsgesellschaft an Pall wurde mittlerweile in die neu gegründete «Nationale Maatschappij voor de pijpleidingen» (NMP) eingebracht. Von den Parteien wurde vereinbart, daß die NMP in die Rechte und Pflichten der Nationalen Investitionsgesellschaft, die sich aus den vorgenannten Verträgen ergeben, eintritt.

Die NMP hat infolge des königlichen Erlasses vom 23. Juli 1981 zur Durchführung von Artikel 182 des Gesetzes vom 8. August 1980 über Haushaltsvorschläge für die Jahre 1979-1980 das Monopol für das Verlegen, Verwalten und Koordinieren der Rohrleitungen in Belgien (abgesehen von Rohrleitungen für Gas und Wasser).

Mit dem Ziel, die Haushaltskosten für den Belgischen Staat, die sich aus dem mit DSM abgeschlossenen Vertrag ergeben, zu reduzieren, wird der NMP AG die Verpflichtung auferlegt, eine Gebühr für das eingeräumte Monopolrecht zu entrichten. Diese jährliche Gebühr wird auf 55 Millionen Franken festgesetzt, einen Betrag, der mehr oder weniger mit jenem Betrag übereinstimmt, der von der Pall AG zur Durchführung der vorgenannten Verträge der NMP in Rechnung gestellt wird und vom Belgischen Staat an diese Gesellschaft infolge der Vereinbarung zwischen dem Staat und der Nationalen Investitionsgesellschaft vom 28. Januar 1977 zurückzuzahlen ist. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993., Nr. 1040/6, SS. 2-3; *Parl. Dok.*, Senat, 1992-1993, Nr. 804/6, SS. 1-2).

B.4. Aus der Darstellung des Sachverhaltes, der nicht bestritten wird, geht hervor, daß die jährliche Gebühr in Höhe von 55.000.000 Franken, die die «Nationale Maatschappij der pijpleidingen» AG nunmehr an den Belgischen Staat zu bezahlen hat, in den Rahmen der Durchführung von Verträgen paßt, die im Hinblick auf den Bau und Betrieb einer Rohrleitung von

Antwerpen nach Geleen abgeschlossen wurden und wobei die « Nationale Maatschappij der pijpleidingen » AG seit ihrer Gründung in die Rechte und Pflichten der Nationalen Investitionsgesellschaft eingetreten ist.

Die durch die angefochtene Bestimmung auferlegte Gebühr hängt mit einer besonderen Rechtslage zusammen.

Die klagende Partei zeigt nicht auf - und der Hof sieht auch nicht ein - welche Rechtssubjekte angesichts der angefochtenen Bestimmung in sachdienlicher Weise mit ihr verglichen werden könnten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 22. Juni 1994.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève